

*Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
im Fachhochschulbereich*

*der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)*

Januar 2022

Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
im Fachhochschulbereich

der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)

vom 26. Juli 2022

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 4. Juli 2022, Az: R.3-H6114.5.19/1/16, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 11. Juli 2022, Gz: P I 5 – Az 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1), geändert durch die Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 18. September 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2020, S. 3, Nr. 3, Anl. 3) und durch die Änderungssatzung vom 12. Mai 2021 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2021, S. 4, Nr. 4, Anl. 4):

§ 1

1. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Details sind durch die UniBw M in entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu regeln.“

b) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „dafür“ durch das Wort „dazu“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der Fakultäten“ ersatzlos gestrichen.

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Im Zeugnis wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine statistische Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. ²Als Grundlage für die Berechnung der statistischen Verteilung der Bestehensnoten werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst. ³Die Ausweisung einer statistischen Verteilung der Bestehensnoten erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl an Jahrgängen vorhanden ist.“

3. In § 26 Abs. 4 wird das Wort „rechtzeitig“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Außer-Kraft-Treten der auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien eingefügten Regelungen

¹§ 25 der APO/BM vom 29. Mai 2015 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 12. Mai 2021 tritt in Abänderung von § 2 Satz 2. Halbsatz der Satzung zur Änderung der APO/BM vom 18. September 2020 am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²§ 26 der APO/BM vom 29. Mai 2015 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 12. Mai 2021 tritt in Abänderung von § 2 Satz 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 12. Mai 2021 am 30. September 2022 außer Kraft. ³Entsprechend tritt in Abänderung von § 2 Satz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 12. Mai 2021 betreffend das Inhaltsverzeichnis § 1 Nr. 1 der Satzung zur Änderung der APO/BM vom 18. September 2020 bezüglich § 26 am 30. September 2022 und insgesamt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass der ursprüngliche § 25 vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in § 26 umbenannt wird. ⁴In Abänderung von § 2 Satz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 12. Mai 2021 tritt § 1 Nr. 4 der Satzung zur Änderung der APO/BM vom 18. September 2020 betreffend § 26 am 30. September 2022 und insgesamt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass der ursprüngliche § 25 vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in § 26 umbenannt wird. ⁵In Abänderung von § 2 Satz 4 der Satzung zur Änderung der APO/BM vom 18. September 2020 tritt § 1 Nr. 5 der Satzung zur Änderung der APO/BM vom 18. September 2020 am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ⁶In Abänderung von § 2 Satz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 12. Mai 2021 tritt § 1 Nr. 6 der Satzung zur Änderung der APO/BM vom 18. September 2020 am 31. Dezember 2022 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass der ursprüngliche § 25 vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in § 26 umbenannt wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 15. Dezember 2021 und vom 23. März 2022, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-H6114.5.19/1/16 vom 4. Juli 2022 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 11. Juli 2022.

Neubiberg, den 26. Juli 2022

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 26. Juli 2022 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2022 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 2. August 2022.

Dritte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich

der Universität der Bundeswehr München
(APO/BM)

Verfahrensablauf bei der Beratung und Verabschiedung dieser Änderungssatzung:

- | | |
|--------------|--|
| 12/2021 | [1] Erstellung der Entwurfsvorlage |
| 08.12.2021 | [2] Zustimmung des Prüfungsausschuss HAW |
| 15.12.2021 | [3] Beratung und Beschlussfassung zu der Entwurfsvorlage durch den Senat der UniBw M |
| 22.12.2021 | [4] Vorlage der Entwurfsunterlage durch die Präsidentin beim Beauftragten UniBw zwecks interner Abstimmung |
| 12.01.2022 | [5] Vorlage der Entwurfsunterlage durch die Präsidentin der UniBw M beim Beauftragten UniBw zwecks Einholung der Erklärungen der Einvernehmen |
| Februar 2022 | [6] Anhaltung des Verfahrens zur Erklärung des Einvernehmens auf Bitte UniBw M, da weitere Änderungen erforderlich |
| 10.03.2022 | [7] Zustimmung des Prüfungsausschusses HAW zur überarbeiteten Entwurfsvorlage |
| 23.03.2022 | [8] Beratung und Beschlussfassung zu der überarbeiteten Entwurfsvorlage durch den Senat der UniBw M |
| 30.03.2022 | [9] Vorlage der überarbeiteten Entwurfsunterlage durch die Präsidentin der UniBw M beim Beauftragten UniBw zwecks interner Abstimmung |
| 31.03.2022 | [10] Vorlage der überarbeiteten Entwurfsunterlage durch die Präsidentin der UniBw M beim Beauftragten UniBw zwecks Einholung der Erklärung der Einvernehmen |
| 01.04.2022 | [11] Vorlage der überarbeiteten Entwurfsunterlage durch den Beauftragten UniBw beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (BayStMWK) zwecks Erklärung des Einvernehmens |
| 04.07.2022 | [12] Erklärung des Einvernehmens des BayStMWK |
| 11.07.2022 | [13] Erklärung des Einvernehmens des BMVg durch den Beauftragten UniBw |
| 25.07.2022 | [14] Endkontrolle durch die Stelle für Satzungsangelegenheiten der UniBw M |
| 26.07.2022 | [15] Niederlegung der Änderungssatzung zur APO/BM durch die UniBw M |

Redaktion: Satzungsangelegenheiten der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004 – 4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de